

## STATUTEN

### der Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen

#### Art. 1

Unter dem Namen "Vereinigung Zürcherischer Arbeitgeberorganisationen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 folgende des ZGB. Seine Dauer ist unbeschränkt. Der Sitz der Vereinigung befindet sich in den Räumen der Geschäftsstelle.

#### Art. 2

Die Vereinigung will die Organisationen der Arbeitgeber aller wirtschaftlichen Zweige im weitesten Rahmen im Gebiete von Stadt und Kanton Zürich zusammenfassen. Er setzt seine Mitglieder über Arbeitgeberfragen durch gegenseitige Aussprachen in Kenntnis, erlässt Empfehlungen und Richtlinien und vertritt gemeinsame Arbeitgeberinteressen gegenüber Behörden und Dritten.

#### Art. 3

Mitglied der Vereinigung kann jede Arbeitgeberorganisation oder Gruppe einer Organisation werden, deren Mitglieder zur Hauptsache im Kanton Zürich Geschäftssitz haben. Ausnahmsweise können dem Verband im Einverständnis mit dem zuständigen Berufsverband oder der Lokalsektion Arbeitgeber mit Betrieb im Kanton Zürich unmittelbar angehören.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

#### Art. 4

Der Austritt kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austretende Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Verbandsvermögen.

#### Art. 5

Organe der Vereinigung sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle
- d) Die Geschäftsstelle

## **a) Die Delegiertenversammlung**

### **Art. 6**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie wird vom Vorstand einberufen und kann nur über die in der Einladung angegebenen Gegenstände Beschluss fassen.

### **Art. 7**

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich an der Delegiertenversammlung durch zwei Delegierte vertreten zu lassen. Einzelmitglieder werden nur durch einen Delegierten vertreten.

### **Art. 8**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

### **Art. 9**

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

1. Jahresrechnung und Festsetzung der Jahresbeiträge
2. Wahl des Vorstandes und Bezeichnung des Präsidenten sowie der Geschäftsstelle; Wahl der Kontrollstelle
3. Änderung der Statuten und Auflösung der Vereinigung
4. Anträge, die vom Vorstand der Delegiertenversammlung vorgelegt werden

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 10**

Der Vorstand besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern. Für die Behandlung stadtzürcherischer Angelegenheiten sind Delegierte aus der Stadt Zürich beizuziehen. Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen, führt ihre Geschäfte, bereitet die Verhandlungsgeschäfte der Delegiertenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, seine Mitglieder sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

### **Art. 11**

Die Delegiertenversammlung wählt jedes Jahr die Kontrollstelle; diese prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber Bericht an die Delegiertenversammlung.

**c) Die Geschäftsstelle**

**Art. 12**

Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Arbeiten. In allen wichtigen Fragen wird sie die Anträge an den Vorstand in Verbindung mit den Geschäftsführern der Mitglieder-Organisationen vorbereiten.

**Art. 13**

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der angeschlossenen Organisationen oder der Organe ist ausgeschlossen.

**Art. 14**

Die Vereinigung wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst.

---

Die vorliegenden Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 6. Dezember 1946 in Zürich angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Dr. O. Sulzer

Der Sekretär

Dr. A. Rossi